

pferdewetten.de AG (vormals SPORTWETTEN.DE AG)
Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben
nach §§ 289 Abs. 4 und 5 , 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB
für das Geschäftsjahr 2007

Seit dem Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes am 25. April 2007 ist es Aufgabe des Vorstands der pferdewetten.de AG, die Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB zu erläutern.

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat unter anderem die §§ 289, 315 HGB sowie § 120 AktG geändert.

§120 AktG Abs. 3 Satz 2 AktG schreibt nun vor, dass der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat, in dem nicht nur die im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB enthaltenen Angaben erläutert werden, sondern nun auch die neu eingeführten Pflichtangaben gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. Konzernrechnungslegungsprozess.

Ob ein solcher Bericht bereits einer im laufenden Geschäftsjahr 2009 nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes stattfindenden Hauptversammlung vorzulegen ist, ist bislang nicht geklärt. Die Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB und § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sind aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung für diese Vorschriften erstmals in den Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 aufzunehmen und daher im Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 noch nicht enthalten. Diese Übergangsregelung legt nahe, dass auch der erläuternde Bericht des Vorstands erstmals der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 zu erstatten ist, welcher der Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 vorzulegen ist. Allerdings existiert für die Berichtspflicht nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG neuer Fassung, der auf die §§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verweist, keine ausdrückliche Übergangsregelung.

Im Folgenden soll daher vorsorglich bereits jetzt ein Bericht zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. § 315 Abs.2 Nr. 5 HGB erstattet und der bereits erfolgte Bericht gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG aus diesem Grund unter anderem mit nachstehenden Ausführungen ergänzt werden.

Sonstige Angaben

- Das Grundkapital der pferdewetten.de AG betrug zum 31. Dezember 2007 Euro 10.811.595, eingeteilt in 10.811.595 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von je 1 Euro. Das Grundkapitalverteilt sich mit Euro 4.485.553 auf die ISIN DE0005488514 und mit Euro 6.326.042 auf die ISIN DE000A0EPT67. Gemäß § 6.2.1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- Alle Aktien verleihen dieselben Rechte; es existieren keine verschiedenen Aktiengattungen.
- Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, liegen nicht vor oder sind, wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben können, dem Vorstand nicht bekannt.
- Mit Datum vom 18.01.2008 hat die JAXX AG, Kiel, (vormals: FLUXX AG) mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil 59,58% der Stimmrechte (das entspricht 6.441.744 Stimmrechte) beträgt. Andere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte übersteigen, sind dem Vorstand nicht bekannt.
- Der Vorstand wird gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist ebenso wie die Verlängerung der Amtszeit zulässig. Letztere darf jedoch den Maximalzeitraum von fünf Jahren im Einzelfall nicht übersteigen. Die Verlängerung der Amtszeit bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht auf Antrag von jedem, der ein schutzwürdiges Interesse hat, ein fehlendes, aber erforderliches Vorstandsmitglied bestellen (§ 85 AktG). Dieses Amt erlischt, sobald der Mangel behoben ist, z.B. sobald der Aufsichtsrat ein fehlendes Vorstandsmitglied bestellt hat. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 84 Abs. 3 Satz 1 und 3 AktG). Zu den wichtigen Gründen zählen u. a. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, das Vertrauen wurde aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen.
- Für die Änderung der Satzung ist grundsätzlich die Hauptversammlung zuständig (§ 179 Abs. 1 Satz 1 AktG). Lediglich die Änderung der Satzungsfassung, d. h. der sprachlichen Form der Satzung, wurde dem Aufsichtsrat gemäß § 5.2.3 der Satzung von der Hauptversammlung übertragen. Grundsätzlich bedarf jeder Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) und zusätzlich der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor.

- Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11.08.2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- und / oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 3.333.876,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005) und dabei gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung einem vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die neuen Aktien können auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist, oder
 - b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Vermögensgegenständen, die für den Betrieb der Gesellschaft dienlich oder nützlich sind, wie z. B. Patenten, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe neuer Aktien festzusetzen.

- Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 833.468 durch Ausgabe von bis zu 833.468 Stück auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgeübt werden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12.08.2005, die Bestandteil des Bedingten Kapitals ist, bis zum 31. Dezember 2009 gewährt werden. Die aufgrund der Bezugsrechte ausgegebenen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung der Bezugsrechte wirksam wird, gewinnberechtigt.
- Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 3.300.000, eingeteilt in bis zu 3.300.000 Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12.08.2005 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandlungsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Das interne Kontrollsystems und das Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Rechnungslegungsbereiche im Konzern der pferdewetten.de AG sind im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten und Führungsstruktur klar organisiert und verfügen über eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern. Die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Personen weisen die erforderlichen Qualifikationen auf und sind den Anforderungen entsprechend ausgestattet. Die für die Rechnungslegung verwendeten EDV-Systeme sind durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

Gesetzliche und konzerninterne Vorgaben stellen eine einheitliche und ordnungsgemäße Rechnungslegung sicher. Rechnungslegungsdaten werden regelmäßig in Stichproben auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen sind geeignete Kontrollen - auch durch externe Steuerberater - installiert.

Das Risikomanagementsystem ist Bestandteil der Prozesse zur Steuerung, Berichterstattung und Planung im Konzern der pferdewetten.de AG. Die Verantwortung für die Ausführung und Überwachung liegt beim Vorstand. Mit Hilfe des Risikomanagementsystems sollen potenzielle Risiken frühzeitig identifiziert und bei Bedarf erforderliche Maßnahmen frühzeitig eingeleitet werden. Teil des Risikomanagementsystems sind regelmäßig zu erstellende Berichte auch für den Bereich der Rechnungslegung in denen unter anderem auch potenzielle Risikofaktoren abgebildet und bewertet werden.

Weitere berichtspflichtige Tatbestände liegen nicht vor.

Baden-Baden im Juli 2009

pferdewetten.de AG
Der Vorstand